BEBAUUNGSPLAN M = 1/1000
MIT INTEGRIERTEN
GRÜNORDNUNGSPLAN

NACHRICHTLICHER HINWEIS : BIOTOPE

DIE KARTIERTEN BIOTOPE NR.29/178/179/180 DÜRFEN IN KEINER WEISE BEEINFLUSST ODER BEEINTRACHTIGT WERDEN.

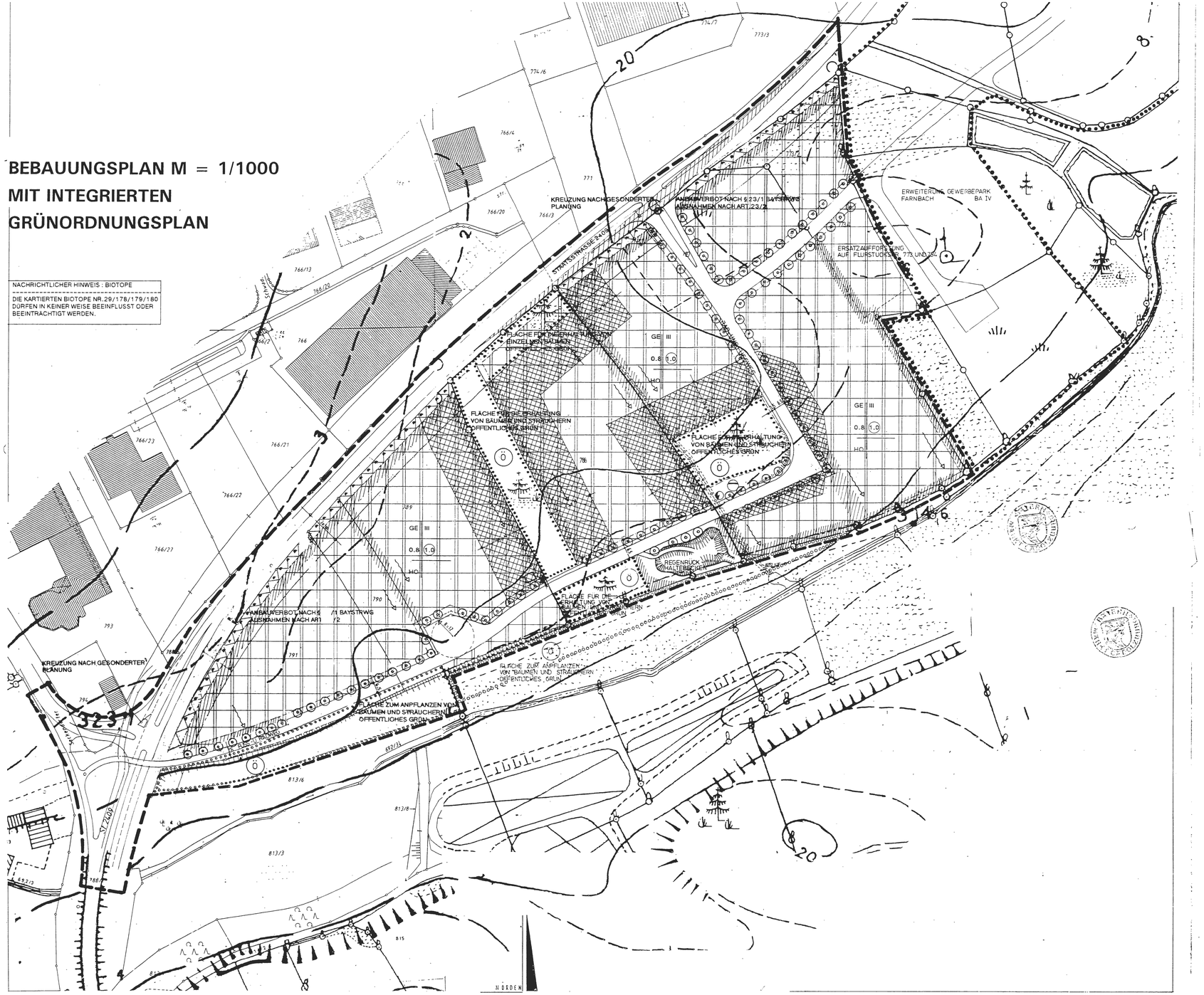

ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — GEWERBEGEBIET (§ 8 BAUNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

(1.0) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

III — DREI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

HÖHE BAULICHER ANLAGEN

GEBÄUDEHÖHE 11.00 M ALS HÖCHSTGRENZE AB OK NATÜRLICHEM GELÄNDE

BAUWEIS, BAULINIEN, BAUGRENZEN

g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

HO — IM PLANUNGSGEBIET GILT, SOWEIT IM EINZELFALL NICHT ANDERS BESTIMMT, DIE HALBOFFENE BAUWEISE – INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE SIND GEBÄUDE VON MEHR ALS 50 M ZULÄSSIG, AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND DIE NACH BAYBO ERFORDERLICHEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

- - - - - - - - BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STASSENBEGRENZUNGSLINIE

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN BZW ENTSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHE FÜR ABWASSERBESEITIGUNG

FLÄCHE FÜR ELEKTRIZITÄT

MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER-LEITUNGEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGLUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN – ÖFFENTLICHES GRÜN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ÖFFENTLICHES GRÜN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE – PFLANZZWANG BAUMHECKEN MINDESTBREITE 6.0 M

VERKEHRSBEGLEITGRÜN – STRASSENBÄUME NACH AUSWAHL-LISTE – ÖFFENTLICH

ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

ANBAUVERBOT NACH § 23/1 BAYSTRWG AUSNAHMEN NACH ART. 23/2 NUR MIT ZUSTIMMUNG DER STRASSENBAUBEHÖRDE

5.0 M BREITER GRÜNSTREIFEN OHNE BEPFLANZUNG, OHNE EINFRIEDUNG UND OHNE MÖGLICHKEIT DER BEBAUUNG

FLÄCHEN, WELCHE IM FALLBEREICH VON BÄUMEN LIEGEN DIE BETREFFENDEN BAUHERREN WERDEN DARAUF HINGEWIESEN, DASS SIE
A. EIN SELBSTGEWÄHLTES RISIKO EINGEHEN
B. EINE ZURÜCKNAHME DES NAHEN WALDRANDES WEDER JETZT NOCH SPÄTER ERWIRKEN KÖNNEN
C. DIE WALDBESITZER VON DER HAFTUNG FÜR SCHÄDEN DURCH WALDBÄUME FREIZUSTELLEN HABEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

VORHANDENE GEBÄUDE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

789 — FLURSTÜCKSNUMMER

HÖHENSCHICHTLINIE

FLIESSRICHTUNG OBERFLÄCHENWASSER

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSVERMERKE

Die Marktgemeinde Cadolzburg hat mit Beschluß vom 17. Feb. 1992 die Änderung des Flächennutzungsplanes Cadolzburg (17. Fortschreibung) und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Erweiterung Gewerbepark Schwadermühle" BA III beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich am 03. April 1992 bekannt gemacht.

Cadolzburg, den 17. Aug. 1994 (Pfeiferl) 1. Bürgermeister

Vermerk über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Anhörung Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben der Marktgemeinde Cadolzburg vom 26. Feb. 1992

Cadolzburg, den 17. Aug. 1994 1. Bürgermeister

Vermerk über den Beschluß über die Auslegung

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Cadolzburg (17. Fortschreibung) und der Entwurf des Bebauungsplanes "Erweiterung Gewerbepark Schwadermühle BA III" und die Begründung wurde durch den Gemeinderat am 17. Feb. 1992 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Cadolzburg, den 1. Bürgermeister

Auslegungsvermerk

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Cadolzburg (17. Fortschreibung) und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 "Erweiterung Schwadermühle BA III" wurden öffentlich ausgelegt vom 03. April 1992 bis zum 02. April 1992 aufgrund der Bekanntmachung mit Mitteilungsblatt der Gemeinde Cadolzburg. Die Auslegung erfolgte im Rathaus, Bauamt, Zimmer Nr. 2.

Cadolzburg, den 17. Aug. 1994 (Pfeiferl) 1. Bürgermeister

Vermerk über den Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat Cadolzburg hat gemäß § 10 BauGB am 18. Juli 1993 die Änderung des Flächennutzungsplanes Cadolzburg (17. Fortschreibung) und den Entwurf des Bebauungsplanes "Erweiterung Gewerbepark Schwadermühle BA III" bestehend aus dem Planblatt, der Satzung und der Begründung zu dem Plan beschlossen.

Cadolzburg, 17. Aug. 1994 (Pfeiferl) 1. Bürgermeister

Vermerk über die Anzeige

Der Bebauungsplan und die Begründung ist dem Landratsamt Fürth am 01. 12. 94 gemäß § 11 Abs. 1.2 Halbsatz BauGB angezeigt worden. Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 18. 11. 94 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Cadolzburg, den 27. 01. 95 1. Bürgermeister

Vermerk über Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan wurde nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Satzung und Begründung ab dem 16. 12. 94 gemäß § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung ist am 16. 12. 94 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cadolzburg bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Cadolzburg, 27. 01. 95 1. Bürgermeister